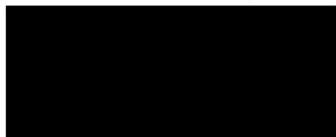




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 18. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Subventionen an NGOs**

BEZUG Ihr Antrag vom 21. Februar 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10077**

DOK **2020/0244006**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte



mit Ihrer E-Mail vom 21. Februar 2020 wenden Sie sich an Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen folgenden Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Wieviel Subventionen werden jährlich welchen NGOs (Non Governeremental Organisationen) (inklusive sozialen und Kirchen) ausgereicht: Einfache Tabelle reicht aus.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihren Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf die Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Informationen abzielen.

Unterstützte Leistungen können von unterschiedlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ausgereicht werden. Dies erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts, insbesondere des Haushaltsrechts.

Eine Zusammenstellung solcher Leistungen wird für NGOs und, nach Ihren Worten, „inclusive sozialen und Kirchen“ wird im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht geführt, auch nicht im Hinblick auf eventuelle Leistungen.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.